



Landesdirektion  
Dresden

Landesdirektion Dresden  
Postfach: 10 06 53 - 01076 Dresden

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Kreisfreie Stadt Dresden  
Frau Oberbürgermeisterin  
Helma Orosz

- im Postaustausch -

Landeshauptstadt Dresden				Dresden	
Büro der Oberbürgermeisterin - Abt. Stadtratsangelegenheiten					
FD	DB	OB	Nr.: 9343	zK	zSt
AD	StA	StB	20. NOV. 2009	zEr	bR
RD	PostA			WV	E-Mail:
Sekr.	Fin.				Bearb.:
				AktENZEICHEN: (Bitte bei Antwort angeben)	
CDU	Bünd 90	LINKE	SPD	FDP	o.F.
SPD	FDP	o.F.			

11. November 2009

2111

9201

Andre.Rudolph@ldd.sachsen.de

Herr Rudolph

21-2214.30/12/2009-04

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);**

**Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen Nummer 2 des Beschlusses des Stadtrats vom 22.10.2009, Beschluss Nr.: V0199-01/09**

Ihr Bericht vom 26.10.2009, Az.: OB(030.11-5/15185-09)

Die Oberbürgermeisterin

OB	PRf.	Rf.	Nr.: 9343	zK	zEr <input checked="" type="checkbox"/>
1	2	3 <input checked="" type="checkbox"/>	18. NOV. 2009	bR	zSt
4	5	6		WV	zT
7	14	15		bE f. OB	Zwi
15.01	15.1	15.2	GZ:	zA	Wgl
15.04	15.5	15.6	Termin:	Kopie zK an: 15.11 PRf	
15. für:					

Die Landesdirektion Dresden erlässt den folgenden

**Bescheid:**

- Die Nummer 2 des Beschlusses des Stadtrats vom 22.10.2009, Beschluss Nr. V0199-01/09, ist rechtswidrig.
- Der Beschluss wird insoweit beanstandet. Der Stadt Dresden wird aufgegeben, die Nummer 2 des Beschlusses V0199-01/09 bis zum 13.12.2009 aufzuheben.
- Der Stadtrat hat bis zum 13.12.2009 erneut über die Mitglieder des Stadtrats im Jugendhilfeausschuss zu entscheiden. Der Wahl ist folgende Sitzverteilung zugrunde zu legen:
 

Fraktion CDU	drei Sitze
Fraktion DIE LINKE.	ein Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	ein Sitz
Fraktion SPD	ein Sitz
Fraktion FDP	ein Sitz
Fraktion Bürgerbündnis/Freie Bürger	ein Sitz.
- Hinsichtlich der Verfügung unter Nummer 2 und 3 wird der Sofortvollzug angeordnet.
- Sollte die Stadt Dresden der Anordnung unter Nummer 2 und 3 nicht bis zum 13.12.2009 nachkommen, wird die Ersatzvornahme angedroht.
- Die Kreisfreie Stadt Dresden trägt die Kosten des Verfahrens.
- Verwaltungskosten werden nicht geltend gemacht.

Dienstgebäude: Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

Telefon-Zentrale: (03 51) 8 25-0

Telefax: (03 51) 8 25 99 99

E-Mail: post@ldd.sachsen.de

Internet: http://www.ldd.sachsen.de



gekennzeichnete  
Parkplätze

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 11  
und Stadtbuslinie 91

\* kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

telefonische Terminabsprache wird empfohlen

## Gründe:

### I.

Der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Dresden konstituierte sich am 13.08.2009. Bereits zu dieser ersten Sitzung und nochmals am 01.10.2009 wählte er seine acht Vertreter in den städtischen Jugendhilfeausschuss. Die Oberbürgermeisterin widersprach der Wahl vom 01.10.2009 wegen Rechtswidrigkeit und berief den Stadtrat für den 22.10.2009 zu einer Sondersitzung ein. Zum ersten Tagesordnungspunkt dieser Sitzung sollten erneut die Vertreter des Stadtrats in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden. Die Angelegenheit war in der Tagesordnung wie folgt bezeichnet: „Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Wahl der acht Mitglieder bzw. der persönlichen stellvertretenden Mitglieder entsprechend den von den Mitgliedern des Stadtrats unterbreiteten Vorschlägen nach § 42 Abs. 2 SächsGemO (siehe beiliegenden Widerspruch).“

Die Beschlussvorlage lautete:

„1. Der Stadtrat hebt seine Entscheidung vom 01.10.2009 zu Ziffer 2 des Beschlusses V0199/09 auf.

2. Der Stadtrat wählt acht Mitglieder bzw. die persönlichen stellvertretenden Mitglieder entsprechend den von den Mitgliedern des Stadtrats unterbreiteten Vorschlägen nach § 42 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung („Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen (Hare-Niemeyer).“).

Zur Sitzung am 22.10.2009 waren 62 der 70 Stadtratsmitglieder anwesend. Weil eine Einigung über die Ausschussbesetzung nicht zustande kam, wurde eine Wahl durchgeführt. Es lagen sechs Wahlvorschläge vor, davon je einer der CDU-Fraktion mit je drei Mitgliedern und Stellvertretern, der Fraktion DIE LINKE. mit je zwei Mitgliedern und Stellvertretern, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit je einem Mitglied und Stellvertreter, der SPD-Fraktion mit je zwei Mitgliedern und Stellvertretern, der FDP-Fraktion mit je einem Mitglied und Stellvertreter und der Fraktion Bürgerbündnis/Freie Bürger mit ebenfalls je einem Mitglied und Stellvertreter. Bei der geheimen Wahl entfielen auf den CDU-Vorschlag 23, den LINKE.-Vorschlag 15, den Bündnis 90/Die Grünen-Vorschlag 7, den SPD-Vorschlag 7, den FDP-Vorschlag 4 und den Bürgerbündnis/Freie Bürger-Vorschlag 6 Stimmen. Dadurch erhielten die

CDU-Fraktion	drei,
Fraktion DIE LINKE.	zwei und die
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Bürgerbündnis/Freie Bürger	je einen Sitz.

Die Oberbürgermeisterin widersprach der Wahl mit einem an die Ratsmitglieder adressierten Schreiben vom 27.10.2009. Sie führte zur Begründung an, die Wahl sei erneut rechtswidrig, weil ihr Ergebnis bei Anwendung des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer nicht die Kräfteverteilung im Stadtrat widerspiegle.

Am 27.10.2009 gingen der Widerspruch und die zugehörige Verwaltungsakte der Stadt Dresden mit der Bitte um Entscheidung bei der Landesdirektion ein.

### II.

1. Die Landesdirektion Dresden ist die für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 52 Abs. 2 Satz 5, § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG), § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Direktionsbezirke sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz-

zes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 3b des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

2. Nummer 2 des Ratsbeschlusses V0199-01/09 vom 22.10.2009 ist materiell rechtswidrig. Gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO muss die Oberbürgermeisterin Ratsbeschlüssen widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Außerdem hat die Oberbürgermeisterin die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die mit ihrem Widerspruch angegriffene Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen.

Nummer 2 des Ratsbeschlusses ist rechtswidrig, weil er gegen § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO verstößt. Danach soll die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Dresden ist gemäß § 3 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) ein solcher beschließender Ausschuss. Er unterliegt damit dem Gebot der spiegelbildlichen Zusammensetzung des § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO.

- a) Das Verwaltungsgericht Dresden hat am 21. Juni 2006, Az.: 12 K 2266/04, durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass die einzelnen Ratsfraktionen einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl im Stadtrat haben. Jeder Ausschuss muss ein verkleinertes Bild des Plenums darstellen und in seiner Zusammensetzung die des Plenums widerspiegeln. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze gebieten, dass die Ausschüsse nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden dürfen, über das die Bürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentscheiden haben. Der einfachgesetzliche § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO eröffnet für den Stadtrat keinen davon abweichenden eigenen Gestaltungsspielraum. Der durch das Wahlverhalten einzelner Ratsmitglieder bisher auf die Fraktion DIE LINKE entfallene zweite Ausschusssitz spiegelt die Mehrheitsverhältnisse nicht wider. Da dieser Sitz einer anspruchsberechtigten anderen Fraktion fehlt, wird das Abbild des Plenums bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses verzerrt.
- b) Beim Wahlergebnis vom 22.10.2009 handelt es sich auch nicht um eine möglicherweise hinzunehmende, nicht zu vermeidende Ungenauigkeit wegen der Ungewissheit von Wahlen und der Freiheit des Mandats.

Die Ungewissheit von Wahlen beruht im Wesentlichen auf der Möglichkeit, dass Mitglieder einer Fraktion Kandidaten anderer Fraktionen wählen. Dies ist rechtlich zulässig, nicht unüblich und beruht auf der Freiheit des Mandats. Es darf jedoch nicht zur Folge haben, dass sich die Fraktionsstärken im Plenum nicht in den Ausschüssen widerspiegeln. Die Freiheit des Mandats ist insoweit Schranken unterworfen. Die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung kommunaler Ausschüsse beschränken das freie Mandat der Ratsmitglieder in zulässiger Weise zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Prinzipien und damit auch zur Sicherung des Rechts der Minderheit auf eine ihrem Gewicht entsprechende Repräsentation in den Ausschüssen. Auch wenn die Ausschussmitglieder vom Stadtrat gewählt werden, wobei wegen des Wahlverhaltens der einzelnen Ratsmitglieder naturgemäß gewisse Unwägbarkeiten (siehe oben) entstehen können, sind bei der Gestaltung des Wahlverfahrens die Grundentscheidungen der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auch auf der Ebene der Gemeinden zu respektieren (Grundsatzurteil des BVerwG v. 10. Dezember 2003, Az.: 8 C 18.03, DVBl. 2004, S. 439 ff.). Auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat dies in seinem Urteil vom 15. März 2005, Az.: 4 B 436/04 (LKV 2006 S. 82 ff.), aufgegriffen. Mit dem auf die Mandatsverteilung bezogenen Wortlaut des § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO werde eine gesetz-

liche Bindung im Hinblick auf ein rechtlich vorgegebenes Ergebnis zum Ausdruck gebracht. Nur innerhalb dieses Entscheidungsbereiches kann eine freie Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder erfolgen.

- c) § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO stellt außerdem auf die reguläre Mandatsverteilung im Stadtrat ab. Damit hat sich die Ausschussbesetzung nach dem Ergebnis der letzten regelmäßigen Stadtratswahl zu richten. Unbesetzte Sitze oder auch die Abwesenheit einzelner Ratsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl zu einem Ausschuss dürfen keinen Niederschlag auf das dortige Stärkeverhältnis finden. Es wäre willkürlich, wollte man die Mandatsverteilung in dem zu besetzenden Ausschuss davon abhängig machen, wie viele Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion anwesend sind und an der Wahl teilnehmen. Eine zeitweilige Unterrepräsentanz einer Fraktion würde sich dann zwangsläufig im Stimmergebnis und damit in der Sitzverteilung niederschlagen. So widerfuhr es der FDP-Fraktion am 22.10.2009, weil sie mit nur vier Mitgliedern der ansonsten neunköpfigen Fraktion an der Sitzung teilnahm. Bei der Wahl weiterer Ausschüsse in dieser Sitzung hätte sie auch dort keine proporzgerechte Vertretung erreicht. Sie wäre für die gesamte Dauer der verbleibenden Wahlperiode in ihren Mitwirkungsrechten verletzt gewesen. Eine dergestalt willkürliche, weil von der – Schwankungen unterworfenen – Teilnehmerzahl abhängige Ausschussbesetzung ist nicht verfassungskonform.
- d) Die Wahl vom 22.10.2009 kann auch nicht durch einen Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2004, Az.: 2 BvE 3/02, DVBl. 2005 S. 185 ff.) gerechtfertigt werden. Danach gilt der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht uneingeschränkt. Er muss auf die Größe des zu wählenden Gremiums und die gegebenenfalls vorhandene Vielfalt des politischen Kräfteverhältnisses im Stadtrat Rücksicht nehmen. Im Konfliktfall muss der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit mit dem Prinzip stabiler parlamentarischer Mehrheitsbildung in Einklang gebracht werden. Kollidieren der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit und der Grundsatz, dass bei Sachentscheidungen die die Regierung tragende parlamentarische Mehrheit sich auch in verkleinerten Abbildungen des Bundestages (hier des Stadtrats) durchsetzen können müsse, so seien beide Grundsätze zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Wendet man diese Vorgabe auf den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dresden an, muss man zunächst auf die Sitzverteilung zwischen den beiden – in der Regel – gemeinsam oder zumindest abgestimmt arbeitenden Gruppen CDU und FDP mit insgesamt 32 Sitzen und DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen und SPD mit insgesamt ebenfalls 32 Sitzen abstellen. Diese Gruppen oder auch politischen Lager haben sich in der öffentlichen Meinung und im Stadtrat etabliert, sie werden zum Teil als bürgerliche Parteien und nicht bürgerliche Parteien klassifiziert. In beiden Lagern arbeiten die jeweiligen Fraktionen beinahe in verfestigter Form zusammen.
- Ein vom Bundesverfassungsgericht in obiger Entscheidung angenommener Konfliktfall ist bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses nicht zu besorgen. Die Einhaltung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit würde nicht zu einer Verschiebung des Kräfteverhältnisses im Ausschuss führen. Gerade das Wahlergebnis vom 22.10.2009 führt jedoch zu einer solchen Verschiebung, da es die Fraktionen DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Ergebnis begünstigt.

3. Die Beanstandung der Nummer 2 des Beschlusses Nr. V0199-01/09 vom 22.10.2009 beruht auf § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse der Stadt Dresden, die das Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Stadt binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.
- a) Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses ergibt sich aus den obigen Ausführungen.

- b) Die Beanstandung des Beschlusses liegt im öffentlichen Interesse. Die verfassungs- und gesetzeswidrige Wahl der Vertreter des Stadtrats in den Jugendhilfeausschuss vom 22.10.2009 schadet dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung. Gerade weil es wiederum die Stadt Dresden ist, die bereits durch das genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Juni 2006 wegen einer früheren verfassungswidrigen Ausschussbesetzung korrigiert worden war, ist ein neuerlicher, bewusster Verstoß nicht hinnehmbar. Der Jugendhilfeausschuss bedarf für die Erfüllung seiner Aufgaben in den sozialen Belangen der Stadt Dresden und ihrer Einwohner einer gesicherten Basis. Dauerhafte Zweifel und Unsicherheiten ob der Rechtmäßigkeit seiner Zusammensetzung würden eine langjährige erfolgreiche Arbeit behindern. Die hier verfügte Maßnahme stellt sicher, dass eine dem Willen des Wählers entsprechende Zusammensetzung der Ausschussmitglieder erfolgen kann.
- c) In ihre Ermessensentscheidung hat die Landesdirektion Dresden neben der Gewichtung des öffentlichen Interesses am Einschreiten im konkreten Einzelfall auch den hohen Rang der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eingestellt. Dieser gebietet es, Ratsbeschlüsse, die gegen das Gesetz verstoßen, zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden. Die rechtswidrige Wahl führt zu einer vom Stärkeverhältnis im Stadtrat abweichenden Ausschussbesetzung, die wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses in den nächsten fünf Jahren haben kann. Zudem ist der Stadtrat ausweislich der inzwischen dreimaligen Wahl offensichtlich nicht in der Lage oder Willens, diese Fehlentscheidungen selbst zu korrigieren. Deshalb vermag lediglich das rechtsaufsichtliche Eingreifen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit zu führen. Die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen steht der Anordnung zur Aufhebung nicht entgegen. Sie ist nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet.
- d) Insoweit entspricht die Beanstandung der Ausschusssitzverteilung durch die Landesdirektion auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde dürfen grundsätzlich nur so weit gehen, wie dies zur Erreichung des Zieles, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann daher die Rückgängigmachung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzeswidriger Anordnungen oder Beschlüsse einer Kommune getroffen wurden, nur verlangen, wenn für die Kommune ein anderer Weg, den Gesetzesverstoß zu beseitigen, nicht gegeben ist oder von der Kommune offensichtlich nicht gegangen werden will. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zudem nur dann, solange und in dem Ausmaß von der Kommune die Beseitigung rechtswidriger Maßnahmen verlangen, wie die Kommune selbst rechtlich hierzu in der Lage ist. Die Verfügung gibt der Stadt Dresden die Möglichkeit, sich nochmals mit der Angelegenheit zu befassen und ihre rechtswidrige Wahlentscheidung zu korrigieren.
- e) Das Erfordernis zur Fristsetzung in Nummer 5 des Tenors dieser Verfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 3 LJHG. Danach ist der Jugendhilfeausschuss spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen. Weil der neugewählte Stadtrat am 13.08.2009 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat, folgt aus dieser Fristvorgabe unter Anwendung von § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass der neue Jugendhilfeausschuss bis zum 13.12.2009 zu bilden und einzuberufen ist. Gelänge dies der Stadt Dresden nicht, würde sie eine weitere

Rechtsverletzung begehen. Die soll mit der verfügbaren Fristsetzung vermieden werden.

4. Die Verteilung der verfügbaren acht Sitze für die Vertreter des Stadtrats im Jugendhilfeausschuss beruht auf folgenden Erwägungen:

Kein Wahlsystem kann die Spiegelbildlichkeit bei der Ausschussbesetzung in letzter Konsequenz herstellen. Insbesondere werden bei jedem Berechnungsverfahren Fraktionen zwangsläufig teils über-, teils unterrepräsentiert. Wie die Spiegelbildlichkeit im Detail verwirklicht werden soll, liegt daher in der Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers (BVerwG Urteil vom 10. Dezember 2003, a.a.O.). Im Freistaat Sachsen hat der Landesgesetzgeber den kommunalen Gremien kein bestimmtes Berechnungsverfahren zur Besetzung der Ausschüsse vorgegeben. Sie haben damit grundsätzlich die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen, verfassungsrechtlich zulässigen Verfahren. Zu diesen gehört das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren, das tendenziell kleinere Parteien und Wählergruppen zugunsten größerer benachteiligt. Das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer begünstigt dagegen eher Minderheiten und fördert deren Beteiligung am demokratischen Prozess. Es ist das proporzgerechtere Verfahren (vgl. Dr. Lohner, Dr. Zieglmeier: Das Spiegelbildlichkeitsprinzip, das Mehrheitsprinzip und der Minderheitenschutz bei der Besetzung kommunaler Ausschüsse, Bayerische Verwaltungsblätter 2007 S. 481 ff.).

Die durch Rechtsprechung entwickelte verfassungskonforme Auslegung des § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gebietet den praktischen Ablauf einer Ausschussbesetzung in folgender, durch den Aufbau der Norm vorgegebenen Reihenfolge:

1. Berechnung der Sitzverteilung im Ausschuss nach einem Zählverfahren (Bestimmung des Zählverfahrens obliegt der jeweiligen Kommune)
2. Versuch der Einigung über die Zusammensetzung im Rahmen der berechneten Sitzverteilung
3. Wahl anhand von Wahlvorschlägen, wobei jeder Wahlvorschlag nur so viele Mitglieder und Stellvertreter einer Fraktion, Partei oder Wählervereinigung enthalten darf, wie dieser Sitze zustehen.

Der Stadtrat der Stadt Dresden hat sich in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Anwendung des Zählverfahrens nach Hare-Niemeyer entschieden. Es führt zu folgender Sitzverteilung:

Fraktion	Mandate im Stadtrat (a)	$\frac{8 \times a}{70}$	Sitze (vor Komma)	Zusätzlicher Sitz (höchster Wert nach Komma)	Gesamt
CDU	23	2,63	2	+1	3
DIE LINKE	12	1,37	1		1
Bündnis 90/Die Grünen	11	1,26	1		1
SPD	9	1,03	1		1
FDP	9	1,03	1		1
Bürgerbündnis/Freie Bürger	4	0,46	0	+1	1
Fraktionslose	2	0,23	0		0

Hinsichtlich der notwendigen Feststellung des öffentlichen Interesses an der Anordnung zur Ausschussbesetzung nach der hier verfügbaren Sitzverteilung und der Ermessenserwägungen wird auf die vorigen Ausführungen unter 3. b) bis e) verwiesen. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Die Bedeutung des aufgrund Gesetzes zwingend einzurichtenden Jugendhilfeausschusses lässt ein auf unbestimmte Zeit fortdauerndes, ergebnisoffenes

Befassen des Stadtrats mit der Frage der Sitzverteilung nicht zu. Deshalb ist die hier erfolgte rechtsaufsichtliche Vorgabe geboten.

5. Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf § 116 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde in den Fällen, in denen die Stadt Dresden einer Anordnung nach den §§ 113 bis 115 SächsGemO nicht innerhalb der im Tenor bestimmten Frist nachkommt, die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Stadt selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Diese Androhung der Ersatzvornahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist insbesondere im Hinblick auf die obigen Ausführungen zur Sach- und Rechtslage erforderlich und geboten, um weiteren Verzögerungen bei der Bildung des städtischen Jugendhilfeausschusses entgegenzuwirken.
  
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakte erlassen hat oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.  
 Im vorliegenden Fall besteht ein besonderes Vollzugsinteresse. Dies beruht im Wesentlichen auf der durch § 4 Abs. 2 Satz 3 LJHG gebotenen Eile. Es besteht eine Rechtspflicht zur Durchführung der Wahl der Ausschussmitglieder und zur Einberufung des neuen Jugendhilfeausschusses in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum. Diese Rechtspflicht lässt sich nur noch dann erfüllen, wenn der Stadtrat bis zum 13.12.2009 die erforderliche Wahl der Mitglieder und Stellvertreter seiner acht Vertreter im Jugendhilfeausschuss – rechtmäßig – durchführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Fristwahrung sogar die Einberufung einer Sondersitzung des Stadtrats notwendig wird. Eine weitere Verzögerung der Ausschussbesetzung wäre im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Rechtslage und den erheblichen ideellen Schaden, der der Stadt Dresden entstünde, aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Weihe  
Referatsleiter